



Bern,

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des  
Sozialversicherungsrechts (ATSG);  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 22. Februar 2017 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zu der geplanten Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **29. Mai 2017**.

In den letzten Jahren haben sich die Revisionsanliegen aus Parlament, Rechtsprechung, Vollzug und Wissenschaft verdichtet, so dass eine erste ATSG-Revision angezeigt erscheint, die inhaltlich drei Hauptachsen aufweist:

**1. Bekämpfung des Missbrauchs**

Der missbräuchliche Bezug von Leistungen soll möglichst ausgeschlossen werden können. Unter dem Titel der Missbrauchsbekämpfung schlägt die vorliegende Revision drei Massnahmen vor:

Einerseits sollen Geldleistungen bei *ungerechtfertigtem Nichtantritt* des Straf- oder Massnahmenvollzugs sistiert werden können. Heute darf aufgrund des Gesetzeswortlauts die Rentenzahlung erst dann eingestellt werden, wenn sich der oder die Verurteilte tatsächlich im Straf- oder Massnahmenvollzug befindet.

Weiter sollen die Abläufe bei der Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs (BVM) verbessert werden. Es handelt sich um Anpassungen diverser Bestimmungen (unter anderem zur vorsorglichen Einstellung von Leistungen bei begründetem Verdacht auf unrechtmässige Leistungserwirkung oder zur aufschiebenden Wirkung von Beschwerden).

Schliesslich soll im ATSG ein neuer Artikel betreffend die Durchführung von Observationen durch die Versicherungsträger aufgenommen werden. Dies ist notwendig infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR)



vom 18. Oktober 2016, in welchem die Anforderungen an eine gesetzliche Grundlage für Observationen näher definiert wurden. Damit können die Versicherungsträger auch in Zukunft bei entsprechenden Verdachtsfällen Personen observieren, von denen anzunehmen ist, dass sie unrechtmässig Leistungen von Sozialversicherungen beziehen oder zu erhalten versuchen.

## **2. Anpassungen im internationalen Kontext**

Aufgrund der Aktualisierung des Anhangs II des Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EU (FZA), welcher die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit im internationalen Verhältnis regelt, ist eine ausdrückliche Kodifizierung der Zuständigkeiten notwendig. Zudem werden derzeit die für den grenzüberschreitenden Datenaustausch verwendeten Papierformulare durch den elektronischen Datenaustausch abgelöst. Deshalb muss auch eine gesetzliche Grundlage betreffend die Zuständigkeiten, Informationssysteme und Datenbekanntgabe geschaffen werden.

Weiter soll die bisherige Praxis, wonach Sozialversicherungsabkommen (wie Doppelbesteuerungsabkommen, Freihandelsabkommen und Investitionsschutzabkommen) vom fakultativen Referendum ausgenommen waren, soweit sie Bestimmungen enthalten, die nicht über das hinausgehen, wozu sich die Schweiz bereits in anderen vergleichbaren Staatsverträgen verpflichtet hatte, in den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen ausdrücklich kodifiziert werden. Damit kann die notwendige gesetzliche Grundlage für diese Praxis geschaffen werden.

## **3. Optimierungen des Systems**

Die Regressbestimmungen sollen zur Vollzugserleichterung und infolge der aktuellen haftpflichtrechtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichts angepasst werden. Insbesondere werden die Mitwirkungspflichten der versicherten Personen verstärkt und der Katalog der regressierbaren Leistungen der Sozialversicherungen ergänzt.

Infolge eines Urteils des Bundesgerichts ist zudem in Art. 35a Abs. 2 BVG eine Klarstellung erforderlich, dass es sich bei der Frist für die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen - analog zu der Bestimmung in Art. 25 Abs. 2 ATSG - um eine Verwirkungsfrist und nicht um eine Verjährungsfrist handelt. Damit, und mit der Verlängerung der Frist auf drei Jahre (analog zum ATSG), wird die ursprünglich vorgesehene Koordination zwischen der zweiten und der ersten Säule wiederhergestellt.

Schliesslich sollen die Bestimmungen zur Kostenpflicht der kantonalen Gerichtsverfahren in den Sozialversicherungen angepasst werden (Umsetzung der Motion 09.3406 SVP-Fraktion). Durch die Kostenpflicht in gewissen kantonal letztinstanzlichen Verfahren sollen die Gerichte entlastet werden. Es werden im Rahmen der Vernehmlassung zum neuen Artikel 61 zwei Varianten vorgelegt:

- In Variante 1 sind die Beitragsstreitigkeiten kostenpflichtig, die Leistungsstreitigkeiten hingegen nur, wenn dies im jeweiligen Spezialgesetz vorgesehen ist.
- In Variante 2 sind sowohl die Beitrags- als auch die Leistungsstreitigkeiten kostenpflichtig.



Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:  
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

*Bereich.Recht@bsv.admin.ch*

Wir bitten Sie höflich, im Hinblick auf allfällige Rückfragen zu Ihrer Stellungnahme die bei ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Isabelle Rogg (Tel. 058 463 22 05) und Frau Deborah Schlumpf (Tel. 058 462 39 03), Bundesamt für Sozialversicherungen, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Alain Berset  
Bundesrat



Bern,

Adressat/in:

die Kantonsregierungen

**Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des  
Sozialversicherungsrechts (ATSG);  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 22. Februar 2017 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zu der geplanten Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **29. Mai 2017**.

In den letzten Jahren haben sich die Revisionsanliegen aus Parlament, Rechtsprechung, Vollzug und Wissenschaft verdichtet, so dass eine erste ATSG-Revision angezeigt erscheint, die inhaltlich drei Hauptachsen aufweist:

**1. Bekämpfung des Missbrauchs**

Der missbräuchliche Bezug von Leistungen soll möglichst ausgeschlossen werden können. Unter dem Titel der Missbrauchsbekämpfung schlägt die vorliegende Revision drei Massnahmen vor:

Einerseits sollen Geldleistungen bei *ungerechtfertigtem Nichtantritt* des Straf- oder Massnahmenvollzugs sistiert werden können. Heute darf aufgrund des Gesetzeswortlauts die Rentenzahlung erst dann eingestellt werden, wenn sich der oder die Verurteilte tatsächlich im Straf- oder Massnahmenvollzug befindet.

Weiter sollen die Abläufe bei der Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs (BVM) verbessert werden. Es handelt sich um Anpassungen diverser Bestimmungen (unter anderem zur vorsorglichen Einstellung von Leistungen bei begründetem Verdacht auf unrechtmässige Leistungserwirkung oder zur aufschiebenden Wirkung von Beschwerden).

Schliesslich soll im ATSG ein neuer Artikel betreffend die Durchführung von Observationen durch die Versicherungsträger aufgenommen werden. Dies ist notwendig infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 18. Oktober 2016, in welchem die Anforderungen an eine gesetzliche Grundlage für Observationen näher definiert wurden. Damit können die Versicherungsträger



auch in Zukunft bei entsprechenden Verdachtsfällen Personen observieren, von denen anzunehmen ist, dass sie unrechtmässig Leistungen von Sozialversicherungen beziehen oder zu erhalten versuchen.

## **2. Anpassungen im internationalen Kontext**

Aufgrund der Aktualisierung des Anhangs II des Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EU (FZA), welcher die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit im internationalen Verhältnis regelt, ist eine ausdrückliche Kodifizierung der Zuständigkeiten notwendig. Zudem werden derzeit die für den grenzüberschreitenden Datenaustausch verwendeten Papierformulare durch den elektronischen Datenaustausch abgelöst. Deshalb muss auch eine gesetzliche Grundlage betreffend die Zuständigkeiten, Informationssysteme und Datenbekanntgabe geschaffen werden.

Weiter soll die bisherige Praxis, wonach Sozialversicherungsabkommen (wie Doppelbesteuerungsabkommen, Freihandelsabkommen und Investitionsschutzabkommen) vom fakultativen Referendum ausgenommen waren, soweit sie Bestimmungen enthalten, die nicht über das hinausgehen, wozu sich die Schweiz bereits in anderen vergleichbaren Staatsverträgen verpflichtet hatte, in den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen ausdrücklich kodifiziert werden. Damit kann die notwendige gesetzliche Grundlage für diese Praxis geschaffen werden.

## **3. Optimierungen des Systems**

Die Regressbestimmungen sollen zur Vollzugserleichterung und infolge der aktuellen haftpflichtrechtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichts angepasst werden. Insbesondere werden die Mitwirkungspflichten der versicherten Personen verstärkt und der Katalog der regressierbaren Leistungen der Sozialversicherungen ergänzt.

Infolge eines Urteils des Bundesgerichts ist zudem in Art. 35a Abs. 2 BVG eine Klarstellung erforderlich, dass es sich bei der Frist für die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen - analog zu der Bestimmung in Art. 25 Abs. 2 ATSG - um eine Verwirkungsfrist und nicht um eine Verjährungsfrist handelt. Damit, und mit der Verlängerung der Frist auf drei Jahre (analog zum ATSG), wird die ursprünglich vorgesehene Koordination zwischen der zweiten und der ersten Säule wiederhergestellt.

Schliesslich sollen die Bestimmungen zur Kostenpflicht der kantonalen Gerichtsverfahren in den Sozialversicherungen angepasst werden (Umsetzung der Motion 09.3406 SVP-Fraktion). Durch die Kostenpflicht in gewissen kantonal letztinstanzlichen Verfahren sollen die Gerichte entlastet werden. Es werden im Rahmen der Vernehmlassung zum neuen Artikel 61 **zwei Varianten** vorgelegt:

- In Variante 1 sind die Beitragsstreitigkeiten kostenpflichtig, die Leistungsstreitigkeiten hingegen nur, wenn dies im jeweiligen Spezialgesetz vorgesehen ist.
- In Variante 2 sind sowohl die Beitrags- als auch die Leistungsstreitigkeiten kostenpflichtig.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.



Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

*Bereich.Recht@bsv.admin.ch*

Wir bitten Sie höflich, im Hinblick auf allfällige Rückfragen zu Ihrer Stellungnahme die bei ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Isabelle Rogg (Tel. 058 463 22 05) und Frau Deborah Schlumpf (Tel. 058 462 39 03), Bundesamt für Sozialversicherungen, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Alain Berset  
Bundesrat